

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVB1.S. 301) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGBI. S. 164) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat am 19.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Kostenpflicht**

Die Stadt Seifhennersdorf erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

#### **§ 2**

##### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

#### **§ 3**

##### **Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen und richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht im Missverhältnis zur Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5 €, die Höchstgebühr 25.000 €, bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden.
- (2) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

#### **§ 4**

##### **Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

#### **§ 5**

##### **Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs.1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
  3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
  4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
  5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen;

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

## **§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 und Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Verwaltungskostensatzung mit dem dazu gehörigen Kostenverzeichnis außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 19.02.2004

Berndt  
Bürgermeisterin

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten

## Anlage:

**Kostenverzeichnis**

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Seiffhennersdorf

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr € % des Gegenstandswertes
1.	<b>Auskünfte</b> , insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche mündl. Auskünfte	5,00 bis 50,00 € gebührenfrei
2.	<b>Genehmigungen</b> aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen <b>Plakatierung an kommunalen Anschlagtafeln</b> bis A 4 / je Stück und Tag bis A 3 / je Stück und Tag größer A 3 / je Stück und Tag <b>an- und abmachen durch die Stadtverwaltung</b>	5,00 bis 50,00 € 5,00 € Mindestgebühr 0,10 € 0,15 € 0,25 € 25 €
3.	<b>Nachträgliche Auflagen</b> , Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 € bis 250,00 €
4.	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b> 1. Amtl. Beglaubigung v. Unterschriften, Handzeichen u. Siegeln 2. Beglaubigungen Beglaubigungen v. Abschriften, Fotokopien u. dgl. v. eigenen Urkunden	5,00 € Mindestgebühr 5,00 € bis 125,00 €  0,5 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mind. 5,00 € Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mind. 5,00 € Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite u. jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5,00 € ermäßigt werden.
5.	<b>Bescheinigungen</b>	
5.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
5.2	Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/ z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 € bis 50,00 €
6.	<b>Fundsachen</b>	
6.1	bei Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch die Kosten der Unterbringung
7.	<b>Schreibgebühren</b> Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	
7.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher u. sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 €
7.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	5,00 €
7.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	10,00 € für jede angefangene Viertelstd. 6,50 €
7.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
7.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 pro Seite die erste Seite für jede weitere Seite	5,00 € 1,00 €
7.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	6,00 € 2,00 €
8.	<b>Befreiungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligung und Anordnungen von Verpflichtungen</b>	
8.1.	Nachträgliche Auflagen, Rückname bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5 € bis 500,00 €
8.2.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5 € bis 250,00 €
8.3.	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	5,00 bis 150,00 €
8.4.	Abgabe von Hundesteuerersatzmarken	5 €
9.	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
9.1	Negativzeugnis für das Sanierungsgebiet, Vorkaufsrecht	20 €
9.2	Negativzeugnis für Teilungsgenehmigung	25 €
9.3.	Ausübung Vorkaufsrecht (§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
9.4.	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
9.5.	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
9.6.	Vergabe von Hausnummern	20 €
9.7.	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines	10 €